Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg Vom 26. Juni 2015

Geändert durch Satzung vom 9. August 2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation
- § 5 Konzeptevaluation
- § 6 Studiengangsevaluation
- § 7 Durchführung der fakultätsinternen Evaluation
- § 8 Durchführung der fakultätsexternen Evaluation
- § 9 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge
- § 10 Erhebung und Verarbeitung der Daten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten, zentrale Einrichtungen, die Lehre erbringen, sowie für die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse. ²Sie regelt die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. ³Diese umfasst sowohl die studentische Lehrveranstaltungsevaluation als auch die Konzeptevaluation bei der Einführung neuer Studiengänge bzw. bei wesentlichen Änderungen von Studiengängen sowie die Studiengangsevaluation. ⁴Die Studiengangsevaluation besteht aus der fakultätsinternen und − externen Evaluation der Studiengänge sowie der Vereinbarung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge. ⁵Sie gilt somit für alle Studiengänge sowie alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Regensburg angeboten werden.

§ 2 Ziele und Zweck der Evaluation von Studium und Lehre

(1) ¹Ziel der Evaluation von Studium und Lehre ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre an der Universität Regensburg. ²Sie ist Grundlage für die Analyse von Stärken und Schwächen sowie die Identifizierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen sowie Studiengängen. ³Im Rahmen der Evaluation von Studium und Lehre sind die Ziele der Universität Regensburg sowie die fakultätsspezifischen Ziele in Studium und Lehre zu berücksichtigen. ⁴Darüber hinaus ist auf die

- Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und die Integration chronisch kranker und behinderter Studierender hinzuwirken.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluation werden nur für den im Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Zweck der Qualitätssicherung verwendet.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) ¹Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung zuständig. ²Sie veröffentlicht jährlich Qualitätsberichte, in denen Strukturen, Mittel, Verfahren und Ergebnisse des Qualitätsmanagementsystems dargestellt werden. ³Auf Grundlage der Ergebnisse der fakultätsinternen und –externen Evaluation schließt sie mit der jeweiligen Fakultät Vereinbarungen zur Umsetzung von Maßnahmen ab, die der Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge dienen. ⁴Sie nimmt die Berichte der Fakultäten über die Umsetzung der Maßnahmen entgegen. ⁵Werden die Maßnahmen nicht gemäß der Vereinbarung umgesetzt, hält die Universitätsleitung Rücksprache mit dem Dekan der jeweiligen Fakultät.
- (2) ¹Die Universitätsleitung bestellt einen Qualitätsbeauftragten und einen Stellvertreter. ²Die Bestellung kann an das Amt des Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung gekoppelt sein. ³Der Qualitätsbeauftragte leitet die Arbeitsgruppe Studium und Lehre gemäß § 3 Abs. 8 und berichtet regelmäßig in den Gremien der Universität über den aktuellen Stand der Studiengangsevaluationen.
- (3) Die Konzeptevaluation erfolgt durch die Universitätsleitung sowie den Senat, der hierzu einen beratenden Senatsausschuss "Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen" einsetzen kann.
- (4) Die Studiendekane unterstützen die Universitätsleitung bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre und der dafür benötigten Evaluationsverfahren.
- Durchführung (5) ¹Der Studiendekan verantwortet die der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an seiner Fakultät und wirkt in der Regel in der fakultätsinternen Arbeitsgruppe Evaluation bei der Evaluation der Studiengänge der Fakultät gemäß § 3 Abs. 7 Studierenden seiner Fakultät unter informiert die Beachtung datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig über Verfahren und Ergebnisse der Studiengangs- und der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (6) ¹Der Dekan verantwortet die Durchführung der fakultätsinternen Evaluation der Studiengänge an seiner Fakultät. ²Er benennt die Lehrenden für die Gespräche mit der Arbeitsgruppe Studium und Lehre im Rahmen der fakultätsexternen Evaluation. ³Er schließt die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Studiengänge mit der Universitätsleitung und informiert die Fakultät über die Vereinbarung. ⁴Er verantwortet die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und berichtet der Fakultät und der Universitätsleitung über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.
- (7) ¹An der fakultätsinternen Evaluation der Studiengänge müssen Vertreter der Fakultät bzw. des zu evaluierenden Studiengangs aus der Gruppe:
 - 1. der Professoren,
 - 2. der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
 - 3. der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter sowie
 - 4. der Studierenden

beteiligt werden. ²Für die Durchführung der fakultätsinternen Evaluation soll daher eine fakultätsinterne Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Evaluation) eingerichtet werden, die sich aus Vertretern der verschiedenen Statusgruppen zusammensetzt und in der Regel vom Studiendekan geleitet wird. ³Insbesondere in großen Fakultäten mit einer hohen Anzahl an Studiengängen können die Studiengangsevaluationen von unterschiedlichen Arbeitsgruppen durchgeführt werden. ⁴Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder; er stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Personen bestellt werden. ⁵Um eine externe Einschätzung zu den fachlichen Aspekten zu erhalten, ist im Regelfall mindestens ein fachlich einschlägiger Hochschullehrer einer anderen Universität als zusätzlicher Fachgutachter in das fakultätsinterne Evaluationsverfahren einzubinden. ⁶Die Unbefangenheit des Fachgutachters ist sicher zu stellen.

- (8) ¹Die fakultätsexterne Evaluation der Studiengänge erfolgt durch die Arbeitsgruppe Studium und Lehre der Universität. ²Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre stellt die fachliche Eignung sowie die Unbefangenheit der zusätzlichen Fachgutachter, die im Rahmen der fakultätsinternen Evaluation einzubinden sind, sicher. ³Die Mitglieder werden vom Senat auf zwei Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr. ⁵Eine Bestellung für eine oder mehrere weitere Amtszeiten ist möglich. ⁶Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - 1. dem von der Universitätsleitung bestellten Qualitätsbeauftragten,
 - 2. dem wissenschaftlichen Leiter des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW),
 - 3. dem Vorsitzenden des Regensburger Universitätszentrums für Lehrerbildung,
 - 4. sechs Vertretern der Professoren aus verschiedenen Fachbereichen,
 - 5. einem Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
 - 6. einem Vertreter der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter,
 - 7. einem Vertreter der Studierenden (und seinem Stellvertreter) sowie
 - 8. einem Vertreter aus der Berufspraxis.

⁷Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Universitätsleitung mit Ausnahme der Nr. 5 bis 7; Nr. 5 wird auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Nr. 6 auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Senat und Nr. 7 auf Vorschlag des studentischen Konvents bestellt. ⁸Den Vorsitz in der Arbeitsgruppe führt der von der Universitätsleitung bestellte Qualitätsbeauftragte. ⁹Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre bestimmt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. ¹⁰Der Kanzler ist ständiges beratendes Mitglied der Arbeitsgruppe.

- (9) ¹Das für Qualitätsmanagement und Koordination in Studium und Lehre zuständige Referat unterstützt alle Beteiligten im Verfahren der Studiengangsevaluation bei der Erhebung und Auswertung der für die Evaluation von Studium und Lehre benötigten statistischen Daten sowie bei der Durchführung der Befragungen (Studierenden-, Absolventen- und Dozentenbefragung). ²Der Leiter der fakultätsinternen Arbeitsgruppe Evaluation erhält die aufbereiteten Daten sowie die Befragungsergebnisse.
- (10) ¹Das für studienbezogene Rechtsangelegenheiten zuständige Referat überprüft im Rahmen der Studiengangsevaluation die studiengangsrelevanten Dokumente, insbesondere Ordnungen und Modulkataloge, der zu evaluierenden Studiengänge darauf hin, ob sie mit den aktuellen relevanten externen, insbesondere rechtlichen und ministeriellen, Vorgaben übereinstimmen.

- ²Der Dekan, der Studiendekan und die Arbeitsgruppe Evaluation der jeweiligen Fakultät sowie die Arbeitsgruppe Studium und Lehre erhalten die Ergebnisse dieser Rechtsprüfung
- (11) Das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW) berät die Universitätsleitung sowie die Fakultäten bei Bedarf bei der Planung, Durchführung und Auswertung weiterer, für die Evaluation benötigter, empirischer quantitativer und/oder qualitativer Verfahren (z.B. Studienverlaufsanalyse, Analyse der Abbrecherdaten, Abbrecherbefragung).

§ 4 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) ¹Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation dient der Weiterentwicklung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen. ²Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden die Studierenden anonym zu einzelnen Lehrveranstaltungen befragt. ³Lehrveranstaltungen aller Lehrenden einer Fakultät sollen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden.
- (2) ¹Der Studiendekan stellt die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen seiner Fakultät sicher. ²In Abstimmung mit dem Fakultätsrat legt er die Kriterien und den Zeitplan für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen fest. ³Er veranlasst die anonyme Befragung der Studierenden, leitet die Ergebnisse an den jeweiligen Dozenten weiter und erörtert diese bei Bedarf mit dem Dozenten. ⁴Er fasst die Ergebnisse aller Befragungen eines Studienjahres in nicht-personenbezogener Form zusammen und erstattet dem Fakultätsrat jährlich Bericht zur Lehre. informiert die Studierenden seiner Fakultät unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen regelmäßig über Verfahren und Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (3) ¹Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation bezieht sich insbesondere auf den Aufbau der Lehrveranstaltung sowie die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs. ²Sie umfasst unter anderem folgende Aspekte:
 - 1. Ziele, Aufbau und Inhalt der Veranstaltung
 - 2. mit der Lehrveranstaltung verbundener Arbeitsaufwand
 - 3. Lernerfolg der Studierenden
 - 4. Persönliches Auftreten des Lehrenden
- (4) ¹Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation kann quantitativ oder qualitativ erfolgen. ²Die quantitative Lehrveranstaltungsevaluation mittels Fragebögen kann papierbasiert oder online durchgeführt werden. ³Für die Durchführung der Befragungen stehen ein Fragenpool, aus dem fakultätsspezifische Fragebögen erstellt werden können, aber auch Musterfragebögen sowie die elektronische Evaluierungssoftware zur Verfügung.

§ 5 Konzeptevaluation

- (1) ¹Die Konzeptevaluation dient der Einhaltung und Sicherung universitätsinterner Qualitätskriterien sowie der relevanten externen Anforderungen bei der Einführung neuer Studiengänge bzw. bei der wesentlichen Änderung von Studiengängen. ²Das Verfahren umfasst die Begutachtung neu einzuführender Studiengänge durch die Universitätsleitung sowie die Überprüfung neuer Studiengänge sowie bestehender Studiengänge im Falle wesentlicher Änderungen durch den Senat, in der Regel durch den vom Senat eingesetzten beratenden Senatsausschuss Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen.
- (2) ¹Die Begutachtung neuer Studiengänge durch die Universitätsleitung umfasst unter anderem folgende Aspekte:

- 1. Profil der Studiengänge
- 2. Ziele der Studiengänge
- 3. Nachfrage, Bedarf und Anschlussfähigkeit
- 4. Kapazität und Ressourcen

²Die Universitätsleitung gibt abschließend eine Stellungnahme an den Senat sowie die Programmverantwortlichen der neuen Studiengänge ab

- (3) ¹Der Senat, in der Regel der von ihm eingesetzte Senatssauschuss Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen, begutachtet den Inhalt und den Aufbau neuer Studiengänge sowie bestehender Studiengänge –im Falle wesentlicher Änderungen auf Grundlage des Studiengangkonzeptes sowie der Studiengangsdokumente (Studien- und Prüfungsordnung, Modulkatalog, Studienverlaufsplan, sonstige Ordnungen und Dokumente) im Hinblick auf folgenden Kriterien:
 - 1. Studierbarkeit
 - 2. Lernergebnisorientierung
 - 3. Flexibilität und Wahlfreiheit
 - 4. Praxisbezug und Berufsbefähigung
 - 5. Nationale und internationale Mobilität

²Die Ergebnisse der Prüfung werden der Fakultät vorgelegt. ³Der Senat kann über das Hinzuziehen externer Fachgutachter entscheiden. ⁴Den externen Fachgutachtern werden die Studiengangsdokumente sowie der Bericht des Senats, bzw. in der Regel des Senatsausschusses Arbeitsgruppe Prüfungsordnungen, zur Verfügung gestellt.

§ 6 Studiengangsevaluation

- (1) ¹Die Studiengangsevaluation dient der Sicherung und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge. ²Im Rahmen dieser Verfahren werden die Studiengänge daraufhin überprüft, ob sie die universitätsweiten und die fakultätsspezifischen Ziele in Studium und Lehre sowie die relevanten externen Anforderungen an die Studiengänge erfüllen. ³Das Verfahren der Studiengangsevaluation umfasst die fakultätsinterne, die fakultätsexterne Evaluation sowie die Vereinbarung von Maßnahmen zwischen Fakultät und Universitätsleitung. ⁴Sie gilt als abgeschlossen, wenn die Vereinbarung zwischen Fakultät und Universitätsleitung vorliegt. ⁵Der detaillierte Ablauf der fakultätsinternen und -externen Evaluation wird in dem jeweiligen Evaluationsleitfaden beschrieben (Leitfaden zur Studiengangsevaluation sowie Leitfäden für die Modellevaluation des Kombinatorischen Bachelorstudiengangs und die Evaluation der Lehramtsstudiengänge).
- (2) ¹Untersuchungsgegenstand des Evaluationsverfahrens ist jeweils ein Studiengang als Ganzes oder ein Teilstudiengang. ²Verwandte Studiengänge bzw. Fachrichtungen können in einem Evaluationsverfahren zusammengefasst werden. ³Auch wenn sich ein Evaluationsverfahren auf mehrere Studiengänge bzw. das Gesamtangebot einer Fakultät bezieht, ist eine studiengangsweise Bewertung erforderlich. ⁴ Im Falle von Kombinationsstudiengängen, die über eine Fakultät oder ein Fach hinausgehende Fächerkombinationen erlauben, setzt sich die Evaluation aus einer Fach- und einer Modellbewertung zusammen.
- (3) ¹Die Evaluation der Studiengänge schließt eine Evaluation der Studienbedingungen und der das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse mit ein. ²Sie bezieht sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- 1. Studiengangs- und Modulziele
- 2. Studiengangskonzept (Curriculum, Struktur und Modularisierung, didaktisches Konzept, Prüfungskonzept, Arbeitslast und Leistungspunktevergabe, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen)
- 3. Organisation und Durchführung des Studiengangs (Unterstützung und Beratung, Prüfungsorganisation, Chancengleichheit, studienorganisatorische Abläufe)
- 4. Ressourcen (Personal, Finanz- und Sachausstattung, Kooperationen)

³Die konkreten Qualitäts- bzw. Evaluationskriterien, die im Rahmen der Studiengangsevaluation überprüft werden, sind in den Evaluationsleitfäden aufgeführt und erläutert.

- (4) Nach Abschluss der Studiengangsevaluation schließt die Universitätsleitung Vereinbarungen zur Weiterentwicklung des evaluierten Studiengangs bzw. der evaluierten Studiengänge für den Zeitraum bis zur nächsten Evaluation mit der Fakultät ab.
- (5) ¹Die Studiengangsevaluation erfolgt zyklisch nach einem von der Universitätsleitung in Abstimmung mit den Fakultäten festgelegten Plan. ²Jeder Studiengang soll regelmäßig im Abstand von sieben Jahren evaluiert werden.

§ 7 Durchführung der fakultätsinternen Evaluation

- (1) ¹Im Rahmen der fakultätsinternen Evaluation führt die Arbeitsgruppe Evaluation einer Einheit (in der Regel Fakultät) auf Grundlage der maßgeblichen Evaluationskriterien eine Selbstbewertung der Stärken und Schwächen der zu evaluierenden Studiengänge durch. ²Im Falle von hochschulweiten Modellbewertungen wird eine fakultätsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt.
- (2) ¹In das Verfahren der fakultätsinternen Evaluation wird im Regelfall mindestens ein fachlich einschlägiger und unbefangener Hochschullehrer einer anderen Universität für die externe fachliche Begutachtung eingebunden. ²Die fachliche Eignung und Unbefangenheit der externen Fachgutachter wird durch die Arbeitsgruppe Studium und Lehre sichergestellt.
- (3) ¹In die Selbstbewertung sollen belastbare Daten und Informationen einfließen. ²Dazu zählen insbesondere:
 - der Evaluationsbericht bzw. Selbstbericht vorangegangener Evaluationen bzw.
 Akkreditierungen sowie der Bericht der Arbeitsgruppe Studium und Lehre aus der vorangegangenen Studiengangsevaluation,
 - 2. Ergebnisse der Rechtsprüfung der relevanten Ordnungen und weiterer studiengangsrelevanter Dokumente durch das Referat für studienbezogene Rechtsangelegenheiten,
 - 3. studiengangsrelevante Dokumente (z.B. Prüfungsordnung, Modulkatalog, Studiengangsbroschüren),
 - 4. statistische Daten (z.B. Zahl der Studierenden, Zahl der Absolventen, Studienerfolgsquoten, Studienverlaufsdaten, Betreuungsverhältnis),
 - 5. Befragungsergebnisse (z.B. Studierenden- und Absolventenbefragungen) und
 - 6. Anforderungen der Berufspraxis (z.B. Verbände) bzw. der Wissenschaft (z.B. Fakultätentag und/oder Fachgesellschaften) an den jeweiligen Studiengang bzw. das Fach.
 - 7. Mitarbeit oder Stellungnahme des/der externen Fachgutachter(s)

- 4) ¹Die Universitätsleitung stellt sicher, dass die von den Fakultäten benötigten statistischen Daten sowie Informationen zum Studienverlauf der Studierenden und zum Verbleib der Absolventen zur Verfügung stehen. ²Für die Durchführung der Befragungen stehen Musterfragebögen und die elektronische Evaluierungssoftware der Universität zur Verfügung.
- (5) Die Arbeitsgruppe Evaluation führt auf Grundlage der gesammelten Daten und Informationen anhand der Evaluationskriterien eine Stärken-Schwächen-Analyse (Selbstbewertung) durch und schlägt Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Studienbedingungen vor.
- (6) Die Ergebnisse der Selbstbewertung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienbedingungen werden in einem Evaluationsbericht zusammengefasst, welchen der Dekan dem Fakultätsrat und der Arbeitsgruppe Studium und Lehre vorlegt.

§ 8 Durchführung der fakultätsexternen Evaluation

- (1) ¹Im Rahmen der fakultätsexternen Evaluation bewertet die Arbeitsgruppe Studium und Lehre die evaluierten Studiengänge auf Grundlage des Evaluationsberichtes und der maßgeblichen Evaluationskriterien. ²Sie führt ein Gespräch mit Vertretern der Studierenden der evaluierten Studiengänge, um Verbesserungspotential aus Sicht der Studierenden zu identifizieren. ³Die Lehrenden der evaluierten Studiengänge erhalten die Möglichkeit, der Arbeitsgruppe Studium und Lehre die Ergebnisse der Evaluation zu erläutern und Fragen der Arbeitsgruppe zu beantworten. ⁴Die Lehrenden werden vom Dekan benannt.
- (2) ¹Bei Bedarf kann die Arbeitsgruppe Studium und Lehre auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern die Hinzuziehung externer Fachgutachter in das Verfahren der fakultätsexternen Evaluation veranlassen. ²Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre entscheidet dann auf Grundlage der Gutachterprofile über die Zusammensetzung der Gutachtergruppe. ³Die Namen der Gutachter werden der evaluierten Einheit vor Vergabe des Auftrags zur Stellungnahme vorgelegt. ⁴Den externen Fachgutachtern wird der Evaluationsbericht zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre erstellt einen vorläufigen Bericht mit Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge und Studienbedingungen, welcher dem Dekan und dem Studiendekan der evaluierten Einheit zur Stellungnahme vorgelegt wird. ²Nach Erhalt der Stellungnahme erstellt die Arbeitsgruppe Studium und Lehre den endgültigen Bericht und legt diesen gemeinsam mit der Stellungnahme der Universitätsleitung vor. ³Im Bericht werden abweichende Voten und Positionen innerhalb der Arbeitsgruppe Studium und Lehre dokumentiert.
- (4) Die Arbeitsgruppe Studium und Lehre kann der Universitätsleitung Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Verfahrensgrundsätze und Kriterien der Studiengangsevaluation geben.

§ 9 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge

(1) ¹Nach Abschluss der fakultätsinternen und –externen Evaluation führt die Universitätsleitung ein Gespräch mit dem Dekan und dem Studiendekan der jeweiligen Fakultät, bei dem Maßnahmen zur Weiterentwicklung der evaluierten Studiengänge vereinbart werden.
²Grundlage für das Gespräch sind der Evaluationsbericht, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre sowie die Stellungnahme der Fakultät.
³Abweichende Voten und Positionen hinsichtlich der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre werden durch die Universitätsleitung in das Gespräch mit einbezogen.
⁴Zu den Gesprächen werden die

- gewählten Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus der jeweiligen Fakultät eingeladen.
 ⁵Der Qualitätsbeauftragte, sofern er nicht gleichzeitig Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung ist, nimmt beratend am Gespräch teil.
- (2) ¹Die Universitätsleitung ist grundsätzlich an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre gebunden und gibt diese im Rahmen der Gespräche zur Vereinbarung von Maßnahmen an die Fakultät weiter. ²In begründeten Fällen kann die Universitätsleitung von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre abweichen; in diesem Fall ist die Arbeitsgruppe Studium und Lehre vor Abschluss der Vereinbarung mit der Fakultät zu hören.
- (3) ¹Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten bei Bedarf bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. ²Werden die Maßnahmen nicht gemäß der Vereinbarung umgesetzt, hält die Universitätsleitung Rücksprache mit dem Dekan der jeweiligen Fakultät.
- (4) ¹Der Qualitätsbeauftragte legt die Vereinbarungen der Arbeitsgruppe Studium und Lehre zur Kenntnis vor und berichtet in den universitären Gremien über die Vereinbarungen. ²Die Berichte der Arbeitsgruppe Studium und Lehre sowie die Vereinbarungen der Universitätsleitung mit den Fakultäten werden dem Senat zur Kenntnisnahme vorgelegt. ³Die Vereinbarungen der Universitätsleitung mit den Fakultäten werden der Erweiterten Universitätsleitung vorgelegt. ⁴Der Dekan informiert die Fakultätsräte sowie die fakultätsinterne Arbeitsgruppe Evaluation über die Vereinbarungen ihrer Fakultät. ⁵Er berichtet der Universitätsleitung sowie dem Fakultätsrat regelmäßig über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.

§ 10 Erhebung und Verarbeitung der Daten

- (1) Zu Zwecken der Evaluation von Studium und Lehre dürfen gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 BayHSchG personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden.
- (2) ¹Alle Mitglieder der Universität, die im Rahmen von Evaluationsverfahren mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz des Freistaats Bayern verpflichtet. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu den verschiedenen Evaluationsverfahren werden den Universitätsangehörigen in Form eines Leitfadens zum Datenschutz zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden Studierende anonym über den in § 4 Abs. 3 bezeichneten Gegenstand befragt. ²Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation vom Studiendekan erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur den in Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG aufgeführten Personengruppen bzw. Gremien bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden.
- (4) Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten dürfen nicht an nicht mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zum Zweck der Evaluation zu verwenden.
- (5) ¹Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden. ²Die gemäß dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist, spätestens nach einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Daten.
- (6) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies

betrifft	in sbe sondere	die	technisch	$unterst \ddot{u}tzte$	Erhebung,	Verarbeitung	und	Speicherung	von
Evaluat	ionsergebnisse	en.							

§11 In-Kraft-Treten

¹ Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Regensburg vom 9. Juli 2012 außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Juni 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. Juni 2015.

Regensburg, den 26. Juni 2015 Universität Regensburg Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juni 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2015.